

Brauordnung der Stadt Bürgel 1660

Die Akte enthält eine Kopie der Brauordnung von 1660, die der Bürgeler Rat dem Amt Bürgel auf Anforderung ausgestellt hat. Diese Kopie sollte als Grundlage für eine neue Brauordnung dienen. Auf diese Weise ist uns die alte erhalten geblieben. Deren erste Seiten sind allerdings teilweise sehr schwer zu lesen. Es bleiben daher einige Lücken im Text.

Von Gottes Gnaden wie ihr Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen pp bekennen und gegen jedermann: nach dem uns der Rat zu Bürgel untertänigst ersucht und angegangen [hat], ihnen eine Brauordnung, die sie unter sich aufzurichten gemeint, gnädigste zu confirmieren..... [sind wir], um ihre gedeihliche Besserung und Aufnahmen zu befördern, und dagegen schädliche Missbräuche und Unordnung von dergleichen eine ganze Commune angehenden Sachen abzuwenden, gnädigst geneigt.

Daher auch fing unser Amtsverwalter zu Bürgel und lieber getreuer Erasmus Hofstetter nebst (dem) erwählten Rat daselbst Befehl, dass sie mit Zuziehung der Bürgerschaft eine der gleichen Ordnung abfassen und uns zu gnädigster Revision und nach Befinden gebotener Ratifikation zuschicken sollten. Endlich [haben wir] dem ehrbaren unserem Rentmeister und Steuer-Obernehmer allhier und lieben getreuen Johann Reichardt zu Droschka aufgetragen, solche Brauordnung bei seiner Anwesenheit auf billige und gemeiner Stadt und Bürgerschaft redliche Maß und Wege vermitteln zu helfen, welches also geschehen. Und [es wurden] etliche gewisse Artikel berührter Brauordnung, womit sowohl der Rat als [auch die] Viertelsmeister und [auch der] Ausschuss der Bürgerschaft zufrieden gewesen, aufgesetzt und uns untertänigst eingeschickt, die denn zuvordest von unseren verordneten Kanzler und Räten allhier ebenmäßig und billig erachtet worden, wie solche von Worten zu Worten hernach folgt.

Nachdem der Durchlauchtichste Hochgeborene Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen pp, unser Gnädigster Fürst und Herr, wegen allerhand allhier zu Bürgel eingerissener, sonderlich auch im Brauwesen verspürter Unordnung dem Landrentmeister und Obersteuereinnehmer Herrn Johann Reichhart auf Droschka Kommission erteilt, solche so viel möglich zu revidieren und abhelfliche Maß zu geben, hat er sich darauf im Juni des 1659. Jahres allhier eingefunden und außer dem Rat auch die Bürgerschaft darum communiciret und nach wieder beigelegten Streitigkeiten es endlich auch im Brauwesen so weit gebracht, dass wir uns einer beständigen Brauordnung verglichen; also haben wir dieselbe in gewissen Punkten zusammengetragen und hochgedachter ihrer fürstlichen Durchlaucht solche gnädigst zu confirmieren in Untertätigkeit gebeten.

Es sollen aber

1.

das Jahr über 2 Lose, als 1. aufs frische und 2. aufs Lagerbier gebraut, und die frischen Biere auf die Häuser, die Lagerbiere aber auf die Feldgüter gelegt werden.

2.

Auf das man aber wissen möge, wer zu Brauen befugt [ist] oder nicht, so soll das den Häusern und Gütern inhärierende [= anhaftende] Geschoss diesfalls intendiren [darüber

eine Aussage machen]: wer auf seinem Hause 10 Groschen 6 Pfennige Geschoss hat, [soll] 3 Scheffel, für 1 fl aber 6 Scheffel zu schütten berechtigt sein.

3.

Hinsichtlich der Feldgüter aber sind von 12 1/2. Groschen Geschoss drei Scheffel, von 25 Groschen 6 Scheffel, von 37 1/2. Groschen 9 Scheffel und von 50 Groschen 12 Scheffel zu brauen nachgelassen [=zugelassen].

4.

Und ist allhier sowohl wegen der Häuser als auch der Feldgüter nur das bloße Geschoss zu verstehen, also dass darüber die Laszinsen und andere Abgaben diesfalls in keine Confideration [= Anrechnung] zu ziehen [sind].

5.

Diejenigen, welche Brandstätten besitzen, außer diesen aber keine anderen Häuser haben, werden gegen Entrichtung des Geschosses zur Hälfte desjenigen was sie sonst zu brauen, zugelassen.

6.

Wer aber nebst der Brandstätte noch [ein] Häuslein oder eine Baustatt mit 2 gebauten Häusern [besitzt], sollen nur auf dasjenige, welches er wirklich bewohnt, nach dessen Geschoss sein Braurecht zu exerzieren berechtigt sein.

7.

Nachdem auch dem Herrn Adjuncto (= Pfarrer) eine gewisse Anzahl Eimer zum Tisch-Trunke frei zu Brauen konzediert [= zugestanden], so sollen ihm dieselben, wie auch dem Amtsverwalter, über die – voriger Abteilung gemäß – auf ihre Güter zukommenden Gebäude zu brauen nachgelassen, doch der Amtsverwalter dasjenige was er an fremden Bier einlegt, von den ihm in seiner Bestallung verbilligten drei Malzen abzuziehen gehalten sein.

8.

Weil auch in [den] Statuten begriffen [ist], dass keiner, der nicht wirklich hier wohnt, aber gleich Haus und Güter besitzt, zum Brauen zugelassen werden solle, jetzige Herren Geistlichen aber in Tal [Bürgel], zu Bobeck, Poxdorf und Schlöben Häuser und Güter in der Stadt an sich gebracht [haben], die sie weder bewohnen können noch die bürgerlichen onera [=Abgaben] zu prästiren [= leisten] und [zu] tragen Begehren, so findet sich die Bürgerschaft darüber graviert [beschwert]. Doch ist es dahin vermittelt und gemeine Bürgerschaft zufrieden, dass zuvor genannte Priester soferne sie, wie billig, sich der gemeinen onera mit unterwerfen werden, dass Brauen ferner gebrauchen [können]. Künftig aber [soll] dasselbe zwar denjenigen Pfarrern, welche, wenn sie ins Predigtamt kommen, schon mit Häusern eingesessen [sind], oder [wenn] durch ihre Weiber durch Erbgangsrecht Häuser an sie kommen, praestitis praestandis nachgelassen werden; anderen aber die in währendem officio [= Dienstzeit] Häuser und Güter erkaufen, das exercitium des Brauen denegirt [verneint] werden. Auch [soll] dasselbe stracks zum Anfange des Kaufs erinnert werden.

9.

Auf ein Gebräude sollen 12 Bürgelische Scheffel geschüttet und – wie bisher gebräuchlich gewesen – mit 6 Taler versteuert werden.

10.

Damit man aber im Brauen einen gewissen Grund und Fundament habe, so soll vor allen Dingen das Geschosbuch rectificiert [= auf den neuesten Stand gebracht, berichtigt], wohl eingerichtet, dann nach dem 1. und anderen. Eine Spezifikation derer, die zu brauen haben, daraus gezogen und dadurch der calculus [= Kalkulation], wie viel Bier aufs Jahr ab zu brauen [ist], herausgebracht werden.

11.

Alle Jahre soll dem Rat das 1. Bier in dem Los ab zu brauen zugelassen werden. Und weil vor Alters die 4 sitzenden Ratspersonen davon partizipieren, soll es nachmals unveränderlich dabei bleiben.

12.

Die bei uns [fest]gestellten Hochzeiten-Interessierten sollen anderen beim Brauen vorgehen. Jedoch sollen diejenigen, die Hochzeiten anstellen wollen, sich beizeiten dazu melden und ein ganzes Bier zu brauen vor einigen. [Dieses Hochzeits-Gebräude soll] ihnen auch an ihren Losen unschädlich sein.

13.

Das Losen sowohl aufs frische als aufs Lager-Bier soll auf dem Rathaus verrichtet, dabei ordentlich Verfahren und kein Gefährde gebraucht werden.

14.

Wenn einer nach den gemachten Losen, wenn die Reihe ihn betrifft, mit dem Malz nicht parat, noch sonst zu brauen gefasst sein möchte, so ist er für dasselbe Mal des Brauens verlustig. Dagegen, wenn ihrer 3 oder 4 zusammen schütten [wollen] und [es] wäre einer darunter mit seinem Teil Gerste oder sonst nicht in Bereitschaft, so soll den andern einer aus dem letzten Los zugegeben werden; [dazu gibt es] auch diese Verordnung: [wenn] in dem letzten Los nicht alle auf vorgehende Weise eingeteilt werden könnten, [soll] solchen falls der Übrigbleibende, wenn zum andern mal gelost wird, das 1. Los erlangen.

15.

Ohne sonderbare, wichtige und erhebliche Ursache soll das Brauen nicht verzögert, noch etwa bei Verlust des Losens um des Kofents [=Dünnbier] Willen verschoben werden.

16.

Wenn ein Bier abgebraut [ist], sollen die Interessierten das Biergefäß nicht also stehen lassen, sondern alsbald wieder rein zu machen und zu spülen und zu waschen gehalten sein.

17.

Alle, die nach dieser Ordnung zu brauen haben, sollen sich mit tüchtigem Gefäß nach rechter Ohm versehen, damit niemand, sonderlich die Bier aufs Land holen, übervorteilt werden möge, wie denn um größerer Sicherheit willen die Fässer mit des Rats aufgebranntem Wappen und Zeichen vom Handwerksmeister [= Obermeister] der Böttcher bemerkt [= versehen] werden sollen. Er soll auch solch Zeichen in Verwahrung behalten und dafür Rede und Antwort zu geben schuldig sein soll.

18.

Auf dass auch mit den Schenken ein Maß gehalten und einer durch den andern nicht gehindert werden möge, so sollen nebst dem Schenken im Ratskeller auf einmal nur ein

Bürger, und zwar [wer] von 6 Scheffel [gebraut hat] für 10 Tage, [wer] von 3 Scheffel [gebraut hat] aber 8 Tage nach einander zu schenken Macht haben und berechtigt sein. Und zwar dieses in der Ordnung, wie gebraut worden [ist].

Und [es ist dafür zu sorgen] das zuvörderst der Ratskeller vor dem privat oder Haus-Schenk [mit Bier] versehen und verlegt werde. Hingegen [ist] gedachter Keller gehalten, demjenigen, welchem durch Unglück sein Bier im Bottich verschlagen [ist], das Bier verzapfen zu helfen, zumal auch sonst kein anderes Bier – bis das umgeschlagene verkauft [ist] – ausgeschroten, verzapft oder in Häusern ausgeschenkt werden soll, doch dass darunter einige Maße gebraucht und solch umgeschlagenes Bier in etwas leidlichen Preis gegeben werde.

19.

Zumal nicht allein in diesem Falle, sondern auch sonst gilt: wie [teuer] der Eimer oder die Kanne [Bier] zu verkaufen ist, [soll] nach dem Wert der Gerste und des Hopfens und anderer beiläufigen Umstände vom Rat, den Viertelsmeistern und dem Ausschuss der Bürgerschaft bestimmt werden.

20.

Alles Winkelschenken, und so unter dem Zeichen nicht geschieht, wie auch das heimliche fremde Bier einlegen, [das] Auslaufen in die Dorfschenken, [das] Einschleppen in Flaschen soll bei willkürlicher Ratsstrafe verboten sein.

21.

Des Brau- und Malzhaus-Zinses, nämlich für 14 Groschen vom Gebräude, soll niemand, wer der auch sei, befreit bleiben, solcher [soll] auch bald nach erfolgtem Bieraustragen dem, so dazu bestellt [ist], erlegt und nichts zurückgelassen werden.

22.

Darüber ist sich folgender Abrichtung [= feststehende Verabreichung] von jedem Gebräude verglichen worden und sollen ins künftige empfangen:

Das Hospital

Eine Ohmkanne von neun Maßen und einen halben Eimer Kofent.

Dem Braumeister nebst seinem Lohn

Zwei Stübchen Bier und ein Stübchen Härichen [= Bitterbier ? oder Heurigen], zur Ohmkanne, 1 t Kofent

Dem Hirten

2 Stübchen Bier und einen halben Eimer Kofent in allem, bei Vermeidung [von] 5 Schillingen Strafe

dem Bierknecht

einen halben Eimer Kofent wegen Auf- und Abladen und des Malzmahlens

Dem Mittelmüller

Sechshalb Stübchen Bier für Mahlung des Malzes

Beim Messen und Eintragen bekommen der Braumeister und Mälzer kein Essen, und solches bei Vermeidung willkürlicher Strafe.

Wenn untergemacht wird, soll dem Braumeister und 2 Brauknechten Käse und Brot und ... Stübigen Bier gegeben werden.

Des anderen Tags bekommen Sie eine Suppe, Fleisch oder Heringe nebst Käse und Brot zum Morgenessen, des Abends eine Mahlzeit von ein paar Gerichten.

Darüber außer der Mahlzeit auf diese 3 Personen ... Stübchen Bier ins Brauhaus.

Wenn das Abendessen vollbracht [ist], sollen die Brauknechte ihrer Wege zu ziehen schuldig und nicht länger zu sitzen befugt sein, bei Verlust ihres Lohns und willkürlicher Strafe.

23.

Der Braumeister soll verpflichtet sein und seiner Pflicht jährlich ernst erinnert und zugleich zu schuldigem Fleiß ermahnt werden.

24.

Das Darr- und Brauhaus soll das Jahr unterschiedlich [oft], so oft es recht [ist], besichtigt und was [als] gefährlich [erkannt wird], abgeschafft werden, auf dass Feuerschaden verhütet und abgewendet bleiben möge.

So confirmiren und bestätigen wir vorbeschriebene Brauordnung hiermit und in Kraft dieses Briefes und wollen, dass deren in allen ihren Punkten, Artikeln und Inhalten getreulich und unverbrüchlich nachgegangen und dawider nicht getan noch gehandelt werden solle.

Wie wir denn hierauf allen und jeden, jetzigen und künftigen unseren Amt-Leuten, Amtsverwaltern und Befehlshabern des Amts Bürgel, sowohl Bürgermeistern und Rat daselbst hiermit gnädigst und ernstlich befehlen, dass sie über dieser unserer confirmirten Brauordnung steif und fest halten, die Verbrecher aber zu ernster Strafe ziehen sollen. Jedoch behalten wir uns, unseren Erben und Nachkommen ausdrücklich vor, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Läufe zu ändern, zu verbessern, auch gar oder zum Teil aufzuheben, wie wir es jedes Mal nützlich und notwendig zu sein befinden werden.

An dem allen geschieht unsere zuverlässige gänzliche und ernste Meinung.

Zu Urkund mit dem fürstlichen Kanzleisecret besiegelt. Geschehen und gegeben zu Altenburg am 20. Juli anno 1660

v. Thumbshirn

Aktennotiz: diese Copie hat der Rat dem Fürstl. Amt um Nachricht auf Begehren ausgestellt.